Erlass einer Verordnung für verkaufsoffene Sonntage

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S 46) erlässt der Markt Mitterfels folgende Rechtsverordnung:

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Burg- und Lindenstraße sowie der Straubinger- und Bayerwaldstraße zwischen den Einmündungsstellen zur Lindenstraße und Steinburger Straße anlässlich der Mitterfelser MarktMeile am Sonntag, 12. Oktober 2025 sowie des Mitterfelser Christkindlmarktes am Sonntag, 30. November 2025 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Voraussetzung für diese Rechtsverordnung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gemäß § 69 GewO vorliegt.

§ 3

Auf die §§ 17 und 25 LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonnund Feiertage, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 04.08.2025

Andreas Liebl

Erster Bürgermeister des Marktes Mitterfels